



A-Post
Gemeinderat Nesslau
Postfach 63
9650 Nesslau

31. März 2016

via TBA zur koordinierten Eröffnung mit 16-1649 (Teilstrassenplan)

Geschäft Nr. 16-1690

Gemeinde Nesslau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Wasserbrugg in Nesslau**
- **Überbauungsplan Wasserbrugg in Nesslau**

Das rund 2'510m² grosse Planungsgebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Nesslau, zwischen der Hauptstrasse und der Bahnhofstrasse. Damit das Vorhaben der Raiffeisenbank realisiert werden kann, werden die Parzellen Nrn. 48N und 1000N der K3-Zone zugeteilt.

Der erarbeitete Überbauungsplan Wasserbrugg liegt ebenfalls zur Genehmigung vor.

Die Planunterlagen wurden vorgeprüft und überarbeitet. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
 2. Im Baubewilligungsverfahren ist der Nachweis für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gegenüber der Kantonsstrasse zu bringen.
 3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'560.-- (TZP Fr. 650.-- / ÜP Fr. 910.--).
- Aufteilung der Gebühren:
- | | |
|--|-------------|
| Amt für Raumentwicklung und Geoinformation | Fr. 1350.-- |
| Amt für Umwelt und Energie (AFU-RU) | Fr. 210.-- |

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation